

Änderung der Stiftungsordnung für die Musikpflegestiftung Prof. Karl Erb
Synopse Alt / Neu (Übersicht über die bisherige Regelung und die Neufassung der Stiftungsordnung)

Bisherige Regelung**Anpassung**

<p>§ 2</p> <p>Die Aufgabe der Stiftung ist die Förderung der Jugendmusikpflege in Ravensburg im Einzelgesang, Chorgesang, Instrumentalmusik, insbesondere Kammermusik, Gründung und Förderung eines Jugendorchesters.</p> <p>Hierunter fällt nicht die Handharmonikamusik. Die Stiftung hat ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 zu verfolgen.</p>	<p>Die nicht rechtsfähige Musikpflegestiftung Prof. Karl Erb mit Sitz in Ravensburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke "der Abgabenordnung.</p> <p>Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Jugendmusikpflege in Ravensburg im Einzelgesang, Chorgesang, Instrumentalmusik, insbesondere Kammermusik, sowie die Gründung und Förderung eines Jugendorchesters.</p> <p>Hierunter fällt nicht die Handharmonikamusik.</p>
<p>§ 5</p> <p>(1) Der Stiftungszweck wird erfüllt durch finanzielle Unterstützung in Form von einmaligen oder laufenden Zuschüssen und Darlehen an förderungswürdige Ravensburger Personen oder Ravensburger Personengemeinschaften, wenn ein öffentliches Interesse zu erkennen ist.</p>	<p>Der Stiftungszweck laut Stiftungsordnung der Stadt Ravensburg wird verwirklicht insbesondere durch die finanzielle Unterstützung in Form von einmaligen oder laufenden Zuschüssen und Darlehen an förderungswürdige Ravensburger Personen oder Ravensburger Personengemeinschaften, wenn ein öffentliches Interesse zu erkennen ist.</p> <p>Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>Mittel der Körperschaft sollen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Aufwendungen, die durch die Verwaltung des Vermögens entstehen, dürfen unter Berücksichtigung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit aus dem Stiftungsvermögen gedeckt werden.</p> <p>Die Ausführung / Gewährung von Zuwendungen aus der Musikpflegestiftung Prof. Karl Erb an Antrags- und Zuwendungsberechtigte ist in den "Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen" vom 22.März 1999 - zuletzt geändert am 26.11.2001 - geregelt.</p> <p>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>

§ 8	§ 8 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Ravensburg als eine juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für Förderung der Jugendmusikpflege in Ravensburg im Einzelgesang, Chorgesang, Instrumentalmusik, insbesondere Kammermusik, Gründung und Förderung eines Jugendorchesters.
Die Stiftungsordnung tritt rückwirkend mit dem Tode des Stifters am 13.07.1958 in Kraft.	§ 9 Die Stiftungsordnung tritt rückwirkend mit dem Tode des Stifters am 13.07.1958 in Kraft. Die Änderung der Stiftungsordnung tritt am Tag nach Beschlussfassung in Kraft.